



Förderbegriffe einfach erklärt

Überblick, häufige Fragen & Antworten



Die Verwaltung hat ihre eigene Sprache - die für Menschen, die wenig damit zu tun haben, oftmals schwer verständlich ist. Um Ihnen den Einstieg in Förderprogramme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erleichtern, haben wir für Sie dieses „Förder glossar“ entwickelt. Hierin werden gängige Verwaltungsbegriffe, die mit einer Förderung einhergehen, erläutert.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
ANBest (Allgemeine Nebenbestimmungen)	Die Abkürzung „ANBest“ bedeutet nichts anderes als: „Allgemeine Nebenbestimmungen“. Sie sind Bestandteil eines jeden Zuwendungsbescheides. In der „ANBest“ werden Regelungen getroffen, die in jedem Falle einzuhalten sind. So wird zum Beispiel geregelt, wie die Zuwendung anzufordern und wie diese zu verwenden ist. Die „ANBest“ gibt es als a) „ANBest-P“: Für Zuwendungen zur Projektförderung. Für bspw. Vereine, Initiativen, Privatpersonen. b) „ANBest-G“: Für Gemeinden, Städte und Kreise. c) „ANBest-I“: Für institutionelle Förderungen (werde sehr selten gewährt). Unsere Empfehlung: Lesen Sie immer sowohl den Zuwendungsbescheid als auch seine Anlagen bis zum Ende durch um eine rundum erfolgreiche Durchführung Ihres Förderprojektes zu ermöglichen.
Anteilsfinanzierung	Bei der Anteilsfinanzierung wird ein festgelegter prozentualer Anteil der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten übernommen. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, welche im jeweiligen Förderprogramm als finanziell unterstützungswert anerkannt werden. Die Art der Finanzierung wird in der Regel in einer Förderrichtlinie festgelegt. Beispiel: Die Gesamtkosten betragen 10 000 Euro. Sie erhalten eine Anteilsfinanzierung von 50 %. Ihre Zuwendung beträgt demnach 5 000 Euro.



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Antrag	Um eine Zuwendung erhalten zu können, bedarf es eines Antrages. Dieser wird in Form eines Antragsformulars für das entsprechende Förderprogramm auf elektronischem oder teilweise noch auf schriftlichem Wege gestellt und an die zuständige Bewilligungsbehörde zur Prüfung und Bewertung übersandt.
Antragsformular	Das Antragsformular enthält sämtliche für die Prüfung eines Antrages erforderlichen Angaben. Es ist meist wie folgt gegliedert: 1. Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller 2. Maßnahmenbezeichnung/Durchführungszeitraum 3. Angabe der erwarteten Gesamtkosten/Höhe der beantragten Zuwendung 4. Finanzierungsplan 5. Höhe der beantragten Zuwendung 6. Begründung der Förderung 7. Angaben zu Finanz- und hauswirtschaftlichen Auswirkungen 8. Erklärungen (u.a. Bestätigungen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist) 9. Anlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers
Antragstellerin oder Antragsteller	Solange keine positive Förderentscheidung vorliegt, werden Sie oder Ihr Verein als Antragstellerin oder Antragsteller bezeichnet. Wenn Sie eine Zuwendung erhalten, werden Sie zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger.
Bekanntgabe	Mit „Bekanntgabe“ ist der Zugang eines Bescheides an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (also an Sie/ Ihren Verein) auf elektronischem oder postalischem Weg gemeint.
Bewilligung in Form eines Bewilligungsbescheides	Die Gewährung öffentlicher Zuwendungen, also die finanzielle Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen, hat in einer bestimmten Art und Form zu erfolgen.



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	Sie erhalten einen elektronischen oder schriftlichen Bewilligungsbescheid, der Ihnen zum einen die Zuwendung gewährt, Ihnen zeitgleich aber auch Regelungen auferlegt, die Sie einzuhalten haben. Der Bewilligungsbescheid legt die Art und Weise fest, wie und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird. Er ist als Anlage immer mit „ANBest-P“ oder „-G“ verbunden. Weitere Anlagen können sein: - geprüfte Kosten- und Finanzierungspläne - Vordrucke für den Mittelabruf - Vordrucke für den Zwischennachweis - Vordrucke für den Verwendungsnachweis Unsere Vision: Wir als Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung bemühen uns eine weitgehende digitale Antrags- und Bewilligungspraxis zu etablieren, um so weit wie möglich auf Papier verzichten zu können. Nur so kann eine zukunftsfähige Verwaltung aussehen.
Bewilligungsbehörde	Zuwendungen unseres Ministeriums werden weit überwiegend durch die für Sie örtlich zuständige Bezirksregierung bearbeitet. Die Bezirksregierung betreut Sie von der Antragsstellung über die Bewilligung und den Mittelabruf (Auszahlung) bis hin zur Verwendungsnachweisprüfung. Eine Auflistung der für Sie zuständigen Bezirksregierung finden Sie unter: https://www.mhkbd.nrw
Bürgerschaftliches Engagement	Hiermit sind freiwillige, unentgeltliche Arbeiten gemeint, welche als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden können. In manchen Förderprogrammen dürfen Sie bürgerschaftliches Engagement einbringen. Nähere Informationen zur



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	Ausgestaltung finden Sie im gemeinsamen Runderlass „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“. Hier geht es zur Richtlinie
Drittmittel	Drittmittel sind Finanzmittel von einer weiteren Fördergeberin bzw. einem weiteren Fördergeber, durch Spenden und Sponsoren zur Finanzierung des Vorhabens bereitgestellt oder eingeworben werden. Die zugrundeliegende Förderrichtlinie enthält in der Regel Angaben darüber, wie bei einer Projektförderung mit Drittmitteln umzugehen ist. Beispiel: Sie erhalten für Ihr Projekt Fördergelder von zwei verschiedenen Fördergebern. Aus Sicht beider Fördergeber sind die Fördermittel der jeweils anderen Fördergeberin bzw. des anderen Fördergebers Drittmittel.
Eigenmittel oder Eigenanteil	Die Eigenmittel oder ein Eigenanteil ist der Anteil an den Gesamtkosten einer Fördermaßnahme, den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger (zum Beispiel ein Verein oder eine Privatperson) selbst aufzubringen hat. Die Erbringung von Eigenmitteln ist bei vielen, jedoch nicht bei allen Förderprogrammen erforderlich. Die zugrundeliegende Förderrichtlinie enthält Angaben darüber, wie hoch der Eigenanteil bei einem Fördervorhaben zu sein hat.
Festbetragsfinanzierung	Bei einer Festbetragsfinanzierung erfolgt die Förderung durch Zuschuss eines festen Betrags, dessen Höhe unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten der geförderten Maßnahme ist. Die Art der Finanzierung wird in der Regel in einer Förderrichtlinie festgelegt. Beispiel: Bei einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2 000 Euro erhält Ihr gefördertes Projekt eine Förderung in Höhe von



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	2 000 Euro, unabhängig davon, ob die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme 3 000 Euro oder 10 000 Euro betragen.
Finanzierungsplan	Der Finanzierungsplan bildet die Finanzierung Ihres Vorhabens in tabellarischer Form ab. Er ist in der Regel gegliedert in: - Gesamtausgaben - davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben - abzüglich Leistungen Dritter, Spenden, Sponsoring (ohne Förderung Landes Nordrhein-Westfalen) - beantragte Zuwendung - Eigenanteil Bei mehrjährigen Maßnahmen wird ebenfalls die Verteilung auf die verschiedenen Jahre abgebildet. Insgesamt muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.
Gesicherte Gesamtfinanzierung	Eine Zuwendung des Landes darf nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des geplanten Vorhabens bei Gewährung der Zuwendung gesichert ist. Dies bedeutet, dass zusammen mit der Förderung des Landes nachvollziehbar ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um das Vorhaben durchführen zu können.
Höchstbetragsregelung	Bei einer Höchstbetragsregelung ist die maximale Höhe der Fördersumme begrenzt. Die Art der Finanzierung wird in der Regel in einer Förderrichtlinie festgelegt. Beispiel: Die Höchstbetragsregelung eines Förderprogramms schreibt eine maximale Fördersumme von 2 000 Euro vor. Das bedeutet, dass Sie nicht mehr als 2 000 Euro Förderung erhalten können, auch wenn Ihnen mehr als 2 000 Euro zur Deckung der Gesamtkosten fehlen oder bei einer Anteilsfinanzierung der prozentuale Anteil der Förderung an den Gesamtkosten eigentlich größer wäre.



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)	Die Landeshaushaltsordnung ist ein Landesgesetz, in dem das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen geregelt ist. Die Landeshaushaltsordnung wird vom Landtag festgelegt und beschlossen.
Maßnahme bzw. Vorhaben	Als Maßnahme wird die Gesamtheit der geplanten Bestandteile eines Projekts bezeichnet, sprich: Ihr Vorhaben.
Maßnahmenbeginn	Der Maßnahmenbeginn ist in der Landeshaushaltsordnung als der Abschluss eines des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages definiert. Ein Projekt darf in der Regel erst dann begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben wurde. Fangen Sie ein Projekt vorher an, führt dies dazu, dass Ihnen keine Förderung mehr gewährt werden darf (siehe auch „Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“). Beispiel: Für Ihr Projekt benötigen Sie Ausstellungstafeln. Nachdem Sie Ihren Zuwendungsbescheid in Händen halten (nicht vorher!), bestellen Sie diese bei einem örtlichen Unternehmen. Sie gehen einen Kaufvertrag ein und schließen damit einen Lieferungsvertrag ab.
Mittelanforderung	Bei manchen Förderungen wird das Geld nicht automatisch nach der Bewilligung ausgezahlt, sondern erst nach Übersendung einer Mittelanforderung an die zuständige Bezirksregierung. Dies ist in der Regel bei großen Vorhaben der Fall. Dann wird jeweils nur der Teil der Zuwendung ausgezahlt, auf den Sie aufgrund zu begleichender Rechnungen einen Anspruch haben. Die Mittelanforderung ist vergleichbar mit einem vorausgefüllten Überweisungsbeleg. Die erforderlichen Angaben finden Sie im jeweiligen Vordruck. Weitere Modalitäten zur Auszahlung finden Sie in der Nummer 1 der jeweiligen ANBest.



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	Wichtig: Die angeforderte Zuwendung darf nicht höher sein als die Summe der Mittel, die Sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Ansonsten können Zinsen anfallen.
Projektförderung	Es werden einzelne, abgegrenzte Vorhaben einmalig finanziell durch das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt.
Vergabe	Vergabe ist die Bezeichnung für die Erteilung von Aufträgen an Dritte, zum Beispiel an Handwerker, und die damit verbundenen Vorarbeiten wie zum Beispiel das Einholen von Angeboten oder Kostenvoranschlägen. Wenn Sie öffentliche Mittel in Form einer Zuwendung erhalten, so haben Sie sich an die vorgegebenen Vergabegrundsätze und -kriterien zu halten. Diese sind einzuhalten und werden in den jeweiligen ANBest festgelegt.
Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV zur LHO)	Verwaltungsvorschriften konkretisieren die grundsätzlichen Regelungen des Gesetzes, auf welches Sie sich beziehen. In den VV zur LHO werden unter anderem Regelungen getroffen, was bei der Verwendung von öffentlichen Geldern alles zu beachten ist (wie zum Beispiel Zahlungsfristen oder bei Ausgaben das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).
Verwendungsnachweis oder vereinfachter Verwendungsnachweis	Mit dem Verwendungsnachweis wird die Verwendung der Fördergelder nachgewiesen. Eine Förderrichtlinie enthält in der Regel eine Frist, bis zu der der Verwendungsnachweis in welcher Form bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, welcher beschreibt, wofür die Mittel verwendet wurden, und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sämtliche Ausgaben und Belege auflistet.



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	Bei einem vereinfachten bzw. einfachen Verwendungsnachweis besteht der zahlenmäßige Nachweis aus einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben. Belege für entstandene Ausgaben müssen bei einem einfachen Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, aber für den Fall einer Prüfung aufbewahrt werden.
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Rechtlich gesehen dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Wenn ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde mit einer Maßnahme begonnen wird, darf eine Zuwendung nicht mehr bewilligt werden! Was ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wäre, wird Ihnen nachfolgend anhand eines einfachen Beispiels erläutert. Beispiel: Für Ihr Projekt benötigen Sie Ausstellungstafeln. Im Rahmen Ihrer verfügbaren Mittel bestellen Sie diese bei einem örtlichen Unternehmen. Sie gehen einen Kaufvertrag ein und schließen einen Lieferungsvertrag ab. Die Maßnahme wurde begonnen. Kurz nach der Bestellung stellen Sie fest, dass Sie eine Landesförderung hätten beantragen können. Da Sie aber bereits mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen haben, kann Ihnen keine Zuwendung gewährt werden.
Zuschuss	Zuschüsse sind eine Form der Zuwendungen. Der Begriff der Zuschüsse bezeichnet nicht rückzahlbare Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen an nicht öffentliche Empfänger (zum Beispiel einen Verein).



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Zuweisung	Zuweisungen sind eine Form der Zuwendungen. Der Begriff der Zuweisung bezeichnet nicht rückzahlbare Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen an öffentliche Empfänger (zum Beispiel Kommunen).
Zuwendung	Bei einer Zuwendung handelt sich in der Regel um eine einmalige finanzielle Unterstützung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Zweck einer Zuwendung ist zumeist in Förderrichtlinien definiert. Der Begriff der Zuwendung wird in § 23 LHO definiert.
Zuwendungsbescheid	Wenn Sie eine Förderung erhalten, wird diese durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Mit dem Zuwendungsbescheid werden in der Regel die für das Vorhaben zutreffenden „ANBest“ vorgegeben und als Nebenbestimmungen mit dem Bescheid erlassen. Der Zuwendungsbescheid beschreibt unter anderem die Höhe der Zuwendung, die geförderten Maßnahmen, die Finanzierungsart und legt auch die zuwendungsfähigen Gesamtkosten und die Auszahlungsmodalitäten fest. Neben den ANBest werden oft weitere Nebenbestimmungen erlassen. Diese umfassen unter anderem Nachweis- und Vorlagetermine der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Unsere Empfehlung: Lesen Sie immer sowohl den Zuwendungsbescheid als auch seine Anlagen bis zum Ende durch um eine rundum erfolgreiche Durchführung Ihres Förderprojektes zu ermöglichen.
Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger	Als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bezeichnet man die Person oder Institution, welche für den Inhalt des Antrags, die Abwicklung des Projekts und den Verwendungsnachweis verantwortlich ist.



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	Die Förderrichtlinien enthalten Angaben darüber, wer Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger einer Fördermaßnahme sein kann.
Zuwendungszweck	Der Zuwendungszweck beschreibt, wie der Name bereits vermuten lässt, zu welchem Zweck eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt wird. Er wird jeweils auf Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie oder den Fördergrundsätzen der jeweiligen Förderung dargestellt.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Der Begriff „zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ bezeichnet die Gesamtheit der Ausgaben, welche zur Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.
Zweckbindung	Eine Bedingung jeder öffentlichen Förderung ist, dass mithilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände nur für den im Bescheid angegebenen Zuwendungszweck verwendet werden dürfen.
Zweckbindungsfrist	Je nach Höhe der Zuwendung gelten unterschiedliche zeitliche Zweckbindungsfristen. Damit wird der Zeitraum festgelegt, in dem mit öffentlicher Förderung angeschaffte Gegenstände ausschließlich für den Zweck genutzt werden dürfen, der Voraussetzung für die Gewährung der Förderung war. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen. Beispiel: Für Ihr Projekt wurden Ausstellungstafeln beschafft. In Ihrem Zuwendungsbescheid wird eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren vorgegeben. Sie dürfen innerhalb dieser fünf Jahre die Ausstellungstafeln für keinen anderen als den



Begriff / Abkürzung	Erläuterung
	im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden. Ansonsten könnte die Zuwendung anteilig oder sogar komplett widerrufen und zurückgefordert werden.
Zwischennachweis	Mit einem Zwischennachweis wird die Verwendung der im Vorjahr abgerufenen Fördergelder nachgewiesen. Er wird bei mehrjährigen Maßnahmen vorgeschrieben. Der Zuwendungsbescheid enthält die Frist, bis zu der jeweils ein Zwischennachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 9, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildnachweis

Titelseite: ©striZh - stock.adobe.com

© Februar 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

www.mhkbd.nrw.de/broschueren

Veröffentlichungsnummer **H-511**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.